

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma
CAD & PDM Solutions Ingo Schäfer
Hochbendweg 74A, 47804 Krefeld - Forstwald

1) Vertragsabschluß

- a) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- b) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Alle Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch Nebenabreden und spätere Ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

2) Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere stellt der Auftraggeber unentgeltlich alle Informationen zur Verfügung, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.

3) Vertraulichkeitsregelung / Urheberrecht

- a) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, verbleiben die Urheberrechte über die erstellten Dokumente beim Auftragnehmer.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Entwürfe und Konstruktionen des Auftraggebers, diskret und vertraulich zu behandeln. Eine Verwendung dieser Informationen für Aufträge anderer Auftraggeber ist nicht zulässig.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, daß er nur die Informationen dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, an denen der Auftraggeber die Urheberrechte besitzt oder die für diesen Auftrag von den Urheberrechten Dritter befreit wurden. Im Zweifelsfall hat der Auftraggeber hierüber den entsprechenden Nachweis zu führen.
- d) Werden dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung gestellt, welche die Urheberrechte Dritter verletzen, so hat der Auftragnehmer das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat die Kosten für die bis dahin geleistete Arbeit sowie etwaiger Schadenersatzansprüche zu tragen.
- e) Der Auftraggeber verpflichtet sich Informationen, welche den Urheberrechten, Patent- und Lizenzrechten und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers unterliegen, nicht für seine Geschäfte zu verwenden oder an Dritte weiter zu geben. Eine solche Nutzung setzt voraus, dass sie durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird oder dieses Inhalt der Vertragserfüllung ist.

4) Lieferfristen / Liefertermine

- a) Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, sofern nicht eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt worden ist. Lieferfrist und Liefertermin beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und sind mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
- b) Im Fall von durch den Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Fälle der höheren Gewalt und Vorgänge außerhalb unseres Einflußbereiches (z.B. Aufruhr oder erhebliche Betriebsstörungen durch Feuer, Unfall o.ä.), verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- c) Kommt der Auftraggeber seinerseits mit seinen Haupt-, Neben- und Informationspflichten (z.B. Beistellung, Genehmigung von Zeichnungen usw.) in Verzug, so verlängern sich die Lieferfristen der hiervon betroffenen Verträge entsprechend, in angemessenem Umfang. Verlängert sich hierdurch die Lieferfrist eines Auftrages auf mehr als einen Monat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, zum Ende eines Kalendermonats, die bis dahin erbrachten Leistungen, in Rechnung zu stellen.
- d) Bei nachträglichen Änderungen eines Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.
- e) Für verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine gilt: kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, ohne das einer der zuvor genannten Gründe vorliegt, so hat der Auftraggeber das Recht, nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verzugschaden kann, unbeschadet der Haftung bei Verschulden, nicht geltend gemacht werden.

5) Preise / Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise des Auftragnehmers gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung in bar oder per Überweisung und ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten und zwar innerhalb 7 Werktagen nach Rechnungsdatum, jedoch spätestens bei Lieferung.
- c) Werden dem Auftragnehmer nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, so ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus diesem oder anderen Geschäften nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- d) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Hereinnahme solcher Papiere bedeutet nicht die Gewährung einer Stundung. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, dem Auftraggeber Einziehungs- und Diskontspesen zusätzlich zu berechnen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen.

6) Abnahme / Lieferung

- a) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung, am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Prüfung binnen 5 Werktagen abzunehmen.
- b) Geringfügige Mängel, die den Gebrauch des Vertragsgegenstandes zum üblichen oder vertraglich vereinbarten Zweck nicht nennenswert beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- c) Liegen wesentliche Mängel vor, die der Auftragnehmer nicht innerhalb einer zu vereinbarenden Frist nach Rüge beseitigt, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur vertragsmäßigen Herstellung des Vertragsgegenstandes setzen oder eine Preisminderung verlangen. Die Rüge hierfür muß innerhalb der unter 6.a genannten Frist schriftlich (Poststempel) oder per Email erfolgen.

7) Haftung und Gewährleistung

- a) Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 24 Monaten nach Abnahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen.
- b) Der Auftragnehmer hat den Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (§2 und §3 dieser Bedingungen) beruht. Eine Gewährleistungspflicht durch den Auftragnehmer entfällt auch, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Vertragsgegenstand oder Teile des Vertragsgegenstandes in irgend einer Form verändert.

8) Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

- a) Der Gerichtsstand ist Krefeld
- b) Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge von Recht wegen unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bestimmungen durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.